

Internationale Gerechtigkeit und demokratische Legitimation

Julian Nida-Rümelin, Detlef von Daniels,
Christine Bratu (Hg.)

Meiner

Deutsches Jahrbuch Philosophie

Herausgegeben im Auftrag der
Deutschen Gesellschaft für Philosophie

Band 10

FELIX MEINER VERLAG · HAMBURG

Internationale Gerechtigkeit und demokratische Legitimation

Herausgegeben von

JULIAN NIDA-RÜMELIN,

DETLEF VON DANIELS und CHRISTINE BRATU

FELIX MEINER VERLAG · HAMBURG

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Deutschen Gesellschaft für Philosophie und der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-7873-3716-3
ISBN eBook: 978-3-7873-3717-0

www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2019. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck und Bindung: Druckhaus Nomos, Sinzheim. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

Inhalt

Vorwort	7
<i>Detlef von Daniels und Christine Bratu</i>	
Trügerische Sicherheiten – ein Überblick über die Beiträge	11
<i>Lutz Wingert</i>	
Wie sollte man politische Philosophie in einer nicht-idealen Welt treiben?	19
<i>Elif Özmen</i>	
Liberalismus als Verfassung der Freiheit	45
<i>Dietmar von der Pforten</i>	
Internationale Politik vor dem Hintergrund des Humanismus bzw. normativen Individualismus	65
<i>Ayelet Banai und Regina Kreide</i>	
Versicherlichung der Migration. Über die Zwiespältigkeit von Staatsbürgerschafts- und Menschenrechten	89
<i>Georg Nolte</i>	
»Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen ... des Völkerrechts«. Globalisierungskrisen als Herausforderung für politische Philosophie und Völkerrecht	113
<i>Julian Nida-Rümelin</i>	
Liberaler Weltordnung: eine Bestandsaufnahme in kosmopolitischer Perspektive	133

Vorwort

Das Deutsche Jahrbuch Philosophie, herausgegeben von der *Deutschen Gesellschaft für Philosophie* (DGPhil), präsentiert wichtige Debatten, die von dieser Gemeinschaft von Philosophinnen und Philosophen in Deutschland angeregt und organisiert werden. Dazu gehören die Proceedings der Kongresse der DGPhil, die der jeweilige Präsident zum Ende seiner dreijährigen Amtszeit verantwortet. Im September 2011 hatte ich das Vergnügen in München den bis dahin größten Kongress zum Thema *Welt der Gründe* mit 2700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ca. 400 Referaten durchzuführen. Die Proceedings, herausgegeben zusammen mit Elif Özmen, meiner damaligen wissenschaftlichen Mitarbeiterin, sind 2012 ebenfalls als *Deutsches Jahrbuch Philosophie* erschienen.

Schon bei der Vorbereitung zu diesem Kongress fiel auf, welch großes Interesse die politische Philosophie unterdessen hat. Kaum ein anderes Kolloquium konnte sich über eine derart große Nachfrage freuen wie das der politischen Philosophie. Dies ist insofern bemerkenswert, als die politische Philosophie und Theorie in den vergangenen Jahren in der politikwissenschaftlichen Disziplin in Deutschland ausgedünnt wurde und einen doch beträchtlichen Substanzverlust erlitten hat. Die Grundlagendisziplin politische Ideengeschichte und politische Philosophie wurde an vielen politikwissenschaftlichen Instituten in Deutschland marginalisiert, entgegen einem internationalen Trend, der eher in die umgekehrte Richtung weist – das gilt auch für die USA, wo unterdessen zwei Subdisziplinen an politikwissenschaftlichen Departments weithin als unverzichtbar gelten, nämlich politische Ideengeschichte und analytische politische Philosophie. Generell wird international der normativen Dimension der Sozialwissenschaften zunehmende Bedeutung beigemessen, insofern halte ich diese Entwicklung in Deutschland für problematisch.

Um die Entwicklung der politischen Theorie und Philosophie beurteilen zu können und Vorschläge für die Zukunft zu entwickeln, schlug ich der *Deutschen Gesellschaft zur Erforschung des politischen Denkens* (DGEPD) vor, im Dezember 2010 eine Tagung zu veranstalten, die die doch sehr divergenten Entwicklungen in verschiedenen westlichen Ländern im Bereich der politischen Theorie und Philosophie diskutieren sollte. Das Ergebnis war einhellig: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisierten die Ausdünnung der politischen Theorie an den politikwissenschaftlichen Instituten in Deutschland, verwiesen auf die gegenläufigen internationalen Entwicklungen und empfahlen der Philosophie, sich nun stärker um die politische Theorie und Philosophie zu kümmern.

Vor diesem Hintergrund lag es nahe, eine Forschungsarbeitsgruppe (FAG) *Politische Philosophie* der DGPhil zu etablieren. Ich erklärte mich gegenüber dem Vor-

stand bereit, diese Arbeitsgruppe zu initiieren, aber sie dann, wenn sie ihre Arbeit aufgenommen haben würde, in die Verantwortung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers zu geben. Dies geschah dann im Jahre 2014 durch einen Beschluss der DGPhil, der mich beauftragte, eine solche Forschungsarbeitsgruppe aus der Taufe zu heben. Das erste Treffen dieser FAG in Gründung fand am 1. Oktober 2014 an der Universität Münster am Rande des von Michael Quante als neuem Präsidenten der DGPhil verantworteten Kongresses statt und stieß auf lebhaftes Interesse. Mir war es dabei wesentlich, dass diese FAG interdisziplinär ausgreift, wie dies auch in der DGEPD seit ihrer Gründung nach der deutsch-deutschen Vereinigung üblich ist, unter Einbeziehung der politischen Theorie in politikwissenschaftlichen Instituten, auch des Staats- und Völkerrechts und der Philosophie. Ich bat daher die damalige Präsidentin der DGEPD, Barbara Zehnpfennig, als mein Vize die FAG mit aufzubauen. Unterdessen habe ich Stefan Gosepath (FU Berlin) gebeten, die Leitung der FAG zu übernehmen. Dem hat der Vorstand der DGPhil zugestimmt, dem hier auch für seinen großzügigen Druckkostenzuschuss für diesen Band gedankt sei, ebenso wie der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

Das erste Thema, das wir uns vorgenommen hatten, war die Philosophie und politische Theorie der Demokratie und so fand die erste Tagung der FAG Politische Philosophie und Theorie¹ am 4. Juli 2015 an der LMU München statt. Es referierten Barbara Zehnpfennig (Universität Passau), Marcus Llanque (Universität Augsburg), Elif Özmen (Universität Regensburg) und Lutz Wingert (ETH Zürich). Von den damals gehaltenen Vorträgen sind in diesem Jahrbuch die beiden letztgenannten dokumentiert.

Anderthalb Jahre später am 24. und 25. Februar 2017 fand dann die zweite Tagung der FAG statt, diesmal in Zusammenarbeit mit der von mir geleiteten interdisziplinären Arbeitsgruppe *Internationale Gerechtigkeit und institutionelle Verantwortung* (IGIV) der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Anders als bei der ersten Tagung, die im Wesentlichen von meiner wissenschaftlichen Assistentin Christine Bratu organisiert worden war, konnte die zweite Tagung auf die Organisationskraft der b.-b. Akademie der Wissenschaften zurückgreifen, insbesondere auf die des Koordinators der Interdisziplinären Arbeitsgruppe, Detlef von Daniels. Dies erklärt die Zusammensetzung der Herausberschaft dieses Bandes. Von dieser zweiten gemeinsamen Tagung werden hier die Beiträge von Georg Nolte (HU Berlin), Regina Kreide (Universität Gießen) und Dietmar von der Pfordten (Universität Göttingen) dokumentiert. Aus der Arbeit der genannten interdisziplinären Arbeitsgruppe sind weitere Beiträge in dem Band *Internationale*

¹ Wie sie zunächst hieß, später verkürzt zu »FAG Politische Philosophie«, weil die Einbeziehung von »politische Theorie« von manchen Kolleginnen und Kollegen aus der Politikwissenschaft als übergriffig empfunden wurde.

Gerechtigkeit und institutionelle Verantwortung dokumentiert, den ich zusammen mit Detlef von Daniels und Nicole Wloka bei de Gruyter herausgegeben habe.

Beide genannten Tagungen und die in diesem Jahrbuch zusammengestellten Texte zeigen, dass die Demokratie nicht nur praktisch, sondern auch philosophisch herausgefordert ist. Praktisch insofern, als die Gestaltungskraft des Nationalstaates durch ökonomische Globalisierung und internationale Verrechtlichung nachgelassen hat und zugleich die für die Demokratie so wesentliche deliberative Kultur der öffentlichen Meinungsbildung erodiert. Aber dieser Krise der Demokratie als politischer Praxis steht auch eine Krise der Demokratietheorie gegenüber. Identitäre von rechts, Schmittianer von links stellen die normative Konstitution der sozialen, rechtsstaatlich verfassten, auf Gewaltenteilung und Pressefreiheit beruhenden, repräsentativen Demokratie zunehmend in Frage. Das sozialstaatlich-liberale Modell der Demokratie ist sowohl durch die Empirie von Wahlergebnissen als auch durch die Entwicklung der politischen Theorie herausgefordert. Es ist wünschenswert, dass die theoretischen Aktivitäten, die hier in kleinen Ausschnitten dokumentiert sind, intensiviert werden, um die normative Konstitution der Demokratie unter veränderten Bedingungen zu klären.

München, den 27. Mai 2019

Julian Nida-Rümelin

Wie sollte man politische Philosophie in einer nicht-idealen Welt treiben?*

Lutz Wingert

»Unsere Sicherheiten dürfen nichts Starres werden, sonst brechen sie. Es bedarf zur wirklichen Sicherheit des Auftretens (...) eines beständigen (...) Federns.«¹ Wie aber kann man vermeiden, dass dieses Federn, also eine geistige Flexibilität, umschlägt in einen prinzipienlosen Opportunismus? Und wie kann man Prinzipienfestigkeit vor einem erfahrungsimmunen Dogmatismus schützen, an dem letztlich die Prinzipien zerbrechen, statt korrigiert, abgewandelt und fortentwickelt zu werden? Der Schweizer Schriftsteller Robert Walser (1878–1956), von dem die zitierten Worte stammen, gab darauf keine Antwort. Das musste er auch nicht. Er war schließlich Schriftsteller. Politikphilosophen² hingegen sollten sich um eine Antwort bemühen. Denn anders als Dichter heute stehen sie in den Vorhöfen einer politischen Öffentlichkeit, die nicht selten zu weitreichenden politischen Entscheidungen beiträgt. Jedenfalls gehört eine entsprechende aktuell-politische Beobachtung zu den drei Anstößen für die titelgebende Frage dieses Aufsatzes. Eine historische Erinnerung und eine intellektuelle Unklarheit sind ein zweites und drittes Motiv für mich zu fragen, wie man politische Philosophie in der nicht-idealen Welt des 21. Jahrhunderts betreiben sollte.

Zunächst die *politische Beobachtung*: Die politische Philosophie, oder genauer: normative politische Theorien, sind auch heute gesellschaftspolitisch in den europäischen und nordamerikanischen OECD-Staaten nicht wirkungslos. Ein Beispiel ist die multikulturalistisch geprägte Theorie politischer Gerechtigkeit. Sie besagt: Gerecht sind Lebensverhältnisse für Menschen nur dann, wenn ihre politische Ordnung darauf abzielt, die verschiedenartigen kulturellen Identitäten der Menschen gleichermaßen zu wahren. Diese Theorie ist nicht nur im *Canadian Multiculturalism Act* von 1988, dem Vorbild für viele legislative Politiken in westeuropäischen Ländern, wirksam geworden. Sie schlägt sich in politischen Forderungen und Maß-

* Für hilfreiche Hinweise danke ich Stefan Gosepath und Silvan Moser sowie Reinhard Brandt, Marie Dieckmann, Simone Dietz, Klaus Günther, Nadja El Kassar, Anne Kühler, Anke von Kügelgen, Jérôme Léhot, Matthias Mahlmann, Urs Marti, Nadia Mazouz, Vanessa Ramp-ton, Kaj Späth und Alicia Schwammborn.

¹ Walser (1984), S. 91.

² Ich spreche von »Politikphilosophen«, gebrauche also nicht den üblichen Anglizismus »politischer Philosoph«. Philosophen, die sich mit Politik befassen, sind deshalb nicht schon politisch. Sie sind ebenso wenig politisch, wie Moralphilosophen moralisch sind, nur weil sie sich theoretisch mit Moral befassen.

nahmen wie Gebetsräumen für verschiedene Religionsgemeinschaften in deutschen Universitäten, arbeitsrechtlichen Regelungen für Gebetspausen in Frankreich oder in der rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen Paaren nieder. Ein anderes Beispiel sind libertäre und neoliberale normative Theorien der Gesellschaft als einer Wettbewerbsordnung auf der Grundlage von privatrechtlichen sozialen Beziehungen. Diese Theorien lieferten einem politischen Programm argumentative Unterstützung, nämlich einem Programm für ökonomische Deregulierungen, das seit den 1980er Jahren wirksam wurde in den USA, Chile, Argentinien, Neuseeland, Großbritannien, Deutschland, Litauen und der Slowakei. Soweit die gegenwartsbezogene *Beobachtung* von einer realen politischen Wirkung normativer politischer Theorien. Für die Historikerin des Marxismus und des Liberalismus in Europa ist das natürlich nichts Neues.

Die *historische Erinnerung*, die meine leitende Frage anstößt, wird von Rousseau geweckt. Er eröffnet seinen *Contrat Social* mit einer eindeutigen Vorgabe an die politische Philosophie: »Ich will untersuchen, ob es in der sozialen Ordnung irgendeine rechtmäßige und sichere Regel für das Regieren geben kann; dabei werden die Menschen so genommen, wie sie sind, und die Gesetze so, wie sie sein können.«³ Ein realistisches Menschenbild und machbare Gesetze gehören zu den Vorgaben Rousseaus für eine normative politische Philosophie. Es ist eine offene Frage, wie sehr Rousseau seine eigenen Vorgaben erfüllt hat. Aber unbeschadet davon ist die Rousseau'sche Vorgabe eines Realismus der Theoriebildung ernst zu nehmen. Denn Sollen impliziert Können.

Das führt mich zu der *intellektuellen Unklarheit* als dem dritten Auslöser meiner Frage: Wie kann man beachten, dass ein Sollen ein Können einschließt, ohne sich einfach an herrschende Verhältnisse anzupassen? Und wie kann man die unredliche Haltung der »schönen Seele«⁴ vermeiden, die predigt: »Du kannst, weil Du sollst« und die nicht selten in das autoritäre Programm der Umerziehung umschlägt und damit blutig scheitert.

Diese drei Auslöser sind Motivationsquellen für die leitende Frage. Aber sie leiten nur indirekt meine Überlegungen. (Das Ziel wäre eine normative politische Philosophie zwischen »Utopie und Anpassung«.⁵) Direkt werde ich mich bemühen, in zwei Fragen weiterzukommen. Erstens: Was sind zu beachtende realistische Vorgaben für die normative politische Philosophie? Zweitens: Wie könnten diese

³ Rousseau (2010/1762), S. 9. Die Übersetzung wurde leicht geändert: »ordre civil« wird mit »soziale Ordnung« und nicht mit »bürgerliche Ordnung« übersetzt. Denn »civil« steht im Kontrast zu »naturel«, und in einer natürlichen Ordnung à la Rousseau sind die Menschen so einzelgängerisch wie Katzen, haben also noch keine soziale (Rang-)Ordnung. Zum Originalzitat vgl. Rousseau (1964), S. 351.

⁴ Zur schönen Seele vgl. Hegel (1999/1807), S. 340 ff.

⁵ Die Formulierung in Anlehnung an Scharpf (1970).

Vorgaben beachtet werden? Zuvor muss ich etwas erläutern, womit es die politische Philosophie zu tun hat, was also ihr Gegenstand ist (1). Dann werde ich skizzenhaft angeben, was eine nicht-ideale Welt charakterisiert, in der die Aussagen einer politischen Philosophie situiert sind (2). In einem Zwischenschritt kontrastiere ich meine favorisierte Vorstellung von der politischen Philosophie mit einer Alternative (3). Schließlich werde ich darauf eingehen, wie sich die Beachtung einiger Eigenschaften der nicht-idealen Welt in der Arbeit des Politikphilosophen niederschlagen sollte (4).

1. Zum Gegenstand der politischen Philosophie

Gegenstand der politischen Philosophie ist die Politik. Politik ist der Prozess des *kollektiv verbindlichen Entscheidens*. Seine Ergebnisse sind Beschlüsse für ein Kollektiv, ein Gemeinwesen (polity, polis). Die Mitglieder dieses Kollektivs teilen nicht das Leben, so wie Familienangehörige oder die Mitglieder einer Sekte, eines Lebensbundes oder enge Freunde ihr Leben teilen. Die Mitglieder eines Kollektivs, auf das die Politik bezogen ist, teilen nur Lebensbedingungen und sind in diesem Sinn füreinander Fremde. »Politik« meint den Prozess (»politics«) und das Ergebnis (»policies«) eines Entscheidens, das für Fremde im angegebenen Sinn von »fremd« verbindlich ist.

Politik ist überdies *rechtlich* verfasst: Das Entscheiden erfolgt zum Teil in rechtlichen Bahnen. Es mündet in juridische Regeln, in Rechtsgesetze. Für ein rechtsförmiges Entscheiden ist charakteristisch, dass es Regeln für das Entscheiden gibt und also Regeln zweiter Stufe für die Regelsetzung. Zur Politik gehören auch »sekundäre Regeln«⁶, also Regeln dafür, wer Regeln setzen darf, zum Beispiel Parlamente; oder wer ihre Anwendung überprüfen darf, beispielsweise Richterinnen. Diese Rechtsförmigkeit von Politik gilt selbst für eine Politik der Dekrete (»executive orders«) oder der gesetzesvertretenden Verordnungen (»ordonnances«). Der französische Präsident Emmanuel Macron bediente und bedient sich dieses Instruments der Verordnungen über die Köpfe der französischen Volksversammlung, der *Assemblée Nationale*, hinweg, z. B. bei seiner Deregulierung des Arbeitsmarktes mit dem Parlamentsbeschluss von 2. August 2017. Dieses Mittel einer autoritären Exekutive ist zumindest etwas durch Verfassungsregeln zweiter Stufe gedeckt.⁷

⁶ Vgl. Hart (1961), S.79 ff. bzw. Hart (2011), Kapitel V.

⁷ Im Fall von Frankreich durch Artikel 38 der französischen Verfassung: »Le Gouvernement peut, pour l'exécution de son programme, demander au Parlement l'autorisation de prendre par ordonnances, pendant un délai limité, des mesures qui sont normalement du domaine de la loi.« Zum erwähnten Parlamentsbeschluss eines Blankoschecks für E. Macron vgl. *Le Monde* vom 4.8.2017, S. 10: »Code du Travail: le Parlement donne son aval aux ordonnances«. Ich danke Jérôme Léchoy für die genaue Ermittlung einer Quelle.

Mit der These von der Rechtsförmigkeit politischen Entscheidens will ich überhaupt nicht behaupten, dass Politik mit Rechtsanwendung zusammenfällt. Nichts wäre realitätsfremder als eine solche Behauptung. Auch will ich nicht die Willkürlichkeit politischen Entscheidens leugnen. Allerdings ist mit der These von einer minimalen Rechtsförmigkeit der Politik eine *völlige* Willkürlichkeit ausgeschlossen. Eine unvermeidliche, minimale Rechtsförmigkeit der Politik besagt, dass die politischen Entscheide auch in generalisierten Sollsätzen ohne Eigennamen ausgedrückt werden und dass sie generische und nicht bloß singuläre Akte zu ihrem Gegenstandsbereich haben. Zur Rechtsförmigkeit von Politik gehört überdies das Moment des *Zwangs*. Das gilt zumindest dann, wenn man Recht und Moral unterscheidet. Es gibt Recht nur dann, wenn es auch eine Macht gibt, die die Einhaltung von Rechtsregeln erster und zweiter Stufe erzwingen kann. Recht ist immer auch zwangsbewehrt. Es hat eine anordnende Macht hinter sich. Das ist zum Beispiel die Macht der Bußgeldbescheide, der Pfändungen, der Handschellen und Maschinenpistolen; aber auch die Macht der Umleitungsregelungen, der Visa-Erteilung, der Steuerermäßigung. »Macht« bedeutet hier so viel wie die Fähigkeit, einen Willen auch gegen andere durchzusetzen.

Das erschöpft nicht die Formen der Macht, die in der nicht-idealen Welt vorkommen. Aber die Macht, verstanden als die Fähigkeit zu zwingen, ist ein wesentliches Element von Recht im Unterschied zu Moral. Die Rechtsförmigkeit von Politik bedeutet deshalb, dass jede Politik immer auch Machtpolitik ist. Gewiss, es gibt vielfältige soziale Aktivitäten und kulturelle Prozesse, die dem machtgestützten Entscheiden zu Grunde liegen.⁸ Die sogenannte »Politisierung des Alltagslebens« gehört dazu. Aber das ändert nichts daran, dass politisch relevante Prozesse ihr Ziel in Entscheidungen und deren Organisation haben.

Zugleich fällt Politik nicht einfach mit Machtausübung zusammen. Das liegt zum Teil ebenfalls an ihrer Rechtsförmigkeit. Mit dem Wort »Recht« im Ausdruck »Rechtsförmigkeit« ist nämlich nicht nur das Zusammenspiel von primären und sekundären Regeln gemeint, sondern auch, dass es Rechte und korrespondierende Pflichten gibt. Ein deontisches Verhältnis von Rechten und Pflichten ist aber kein Verhältnis, das auf einem Verhältnis der Kräfte oder auf der schieren Macht beruht, wirksam zu drohen. Denn wenn die Stärke ein Recht von A und eine entsprechende Pflicht von B begründen würde, dann würde die Stärke von A den Vorwurf der Pflichtverletzung von B rechtfertigen können. Das tut es aber nicht.⁹ Es ist zwar nicht so, dass im Recht schon eine egalitäre Moral stecken würde, aber zumindest steckt in ihm der moralnahe, normative Anspruch, dass es berechnete Erwartungen auf Einschränkungen der Willkür gibt. Mit dem Recht, das zur Politik gehört,

⁸ Vgl. Meyer (2018).

⁹ Das ist bekanntlich das Argument von Rousseau (2010/1762), S. 17f.

ist immer auch der Anspruch von Menschen verbunden, dass ihre Verhältnisse in einer Weise geregelt sind, die rechtens ist. Im Gegenstand der politischen Philosophie ist also schon ein Element von Normativität eingebaut.

Ich bin ein bisschen auf diesem Punkt, auf der Rechtsförmigkeit von Politik, herumgeritten. Das hat mehrere Gründe. *Ein* Grund hat damit zu tun, dass das moralnahe, normative Element in der Politik eine Basis dafür bietet, dass sich die politische Philosophie von der realen, nicht-idealen Welt entfernen *kann*, ohne einfach völlig ihren Gegenstand zu verlieren. Die Menschen (i) gebrauchen nicht selten zumindest Bruchstücke eines Ideals, zum Beispiel das Ideal der Kooperation und nicht der Konkurrenz, als Maßstab für ihre faktischen sozialen Lebensverhältnisse. Und sie beanspruchen (ii), dass ihr Maßstab nicht bloß ihren Willen zur Macht ausdrückt.¹⁰ Sogenannte ideale Theorien sind sensitiv für so verstandene Ideale und verfehlen deshalb auch im Bereich der Politik nicht schon ihren Gegenstand.¹¹ Ein *zweiter* Grund hat mit dem Element der Macht im Recht zu tun. Dieses Macht-Element im Recht erinnert daran, dass man mit einer politischen Philosophie für eine ideale Welt den Gegenstand der politischen Philosophie nur *unvollständig* in den Blick bekommt und sich deshalb um eine politische Philosophie für eine reale, nicht-ideale Welt bemühen *sollte*. Ein *dritter* Grund ist, dass man sogleich *einige Aufgaben* der politischen Philosophie erkennt, wenn man beachtet, dass ihr Gegenstand eine Politik mit minimaler Rechtsförmigkeit ist.

Mit Blick auf das Element der anordnenden Macht in der rechtsförmigen Politik stellt sich eine der zentralen Aufgaben der neuzeitlichen westlichen politischen Philosophie: Was macht den politisch gesetzten Zwang legitim? Eine andere wichtige Aufgabe der politischen Philosophie besteht in einer Antwort auf die Frage: Was muss und was darf überhaupt Gegenstand kollektiv verbindlichen Entscheidungen sein? Nach John Rawls, Ronald Dworkin, Philipp Pettit und Pierre Rosanvallon zum Beispiel sind es diejenigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Angehörigen eines politisch regulierten Kollektivs ihr Leben eigenverantwortlich führen müssen, also solche Bedingungen, die Lebenschancen bestimmen.¹² Aber wer soll hier überhaupt als Angehöriger eines politisch regulierten Kollektivs anerkannt werden und also Gehör finden? Das führt auf die Frage nach den legitimen Bedingungen für die Staatsbürgerschaft, deren Beantwortung eine weitere Aufgabe der politischen Philosophie ist.

Soweit einige Erläuterungen zum Gegenstand und zu einigen Aufgaben der politischen Philosophie, die sich leicht erkennbar aus ihrem Gegenstand ergeben. Jetzt

¹⁰ Raymond Geuss will (i) beachten, übersieht aber die Implikationen von (ii). Vgl. Geuss (2010), S. 23 bzw. Geuss (2008).

¹¹ Charles W. Mills spricht von ideal-normativen Theorien im Unterschied zu idealen, d. h. modellierenden Theorien, vgl. Mills (2017), S. 73.

¹² Vgl. Rawls (1999), Dworkin (2006), Pettit (2015) und Rosanvallon (2013), S. 303 ff.

möchte ich etwas genauer angeben, was die nicht-ideale Welt charakterisiert, mit der es die politische Philosophie zu tun hat.

2. Kennzeichen der nicht idealen Welt

Ich werde zunächst eine unvollständige Liste von Kennzeichen der nicht-idealen Welt geben. Dann werde ich mich einer Frage zuwenden, die sich wahrscheinlich bei meiner Auflistung immer wieder aufdrängen wird: »Schön und gut, das wissen wir auch! Aber warum eigentlich soll die Erinnerung an die nicht-ideale Welt nicht nur den politischen Praktiker, sondern auch die normativ gesonnene Politikphilosophin kümmern?« Das führt zu der schon erwähnten Kontrastierung zweier Auffassungen von politischer Philosophie in Abschnitt 3.

(1) Partielle Bereitschaft, begründeten Geboten zu folgen

Ein erstes Kennzeichen der nicht-idealen Welt ist, dass oft das, was getan werden soll, unterlassen wird, und zwar auch dann, wenn es gut begründet ist. Für die nicht-ideale Welt ist eine allenfalls *partielle Bereitschaft* charakteristisch, bestimmten Aufforderungen zu folgen sowie bestimmte moralische Normen und juridische Gesetze einzuhalten, selbst wenn diese gute Gründe hinter sich haben. Die Aufforderungen zu einem umweltschonenden Konsumentenverhalten verhalten oft ungehört. Das menschenrechtliche Gebot, temporären Asylschutz zu gewähren, ist gegenwärtig in den arabischen Golfstaaten Gegenstand kaltschnäuziger Ignoranz.¹³ Und die juridische Steuerpflicht, verstanden als ein Beitrag zur Bereitstellung von kollektiven Gütern wie der öffentlichen Infrastruktur, ist in unseren westlichen Ländern nicht selten lediglich ein Anlass, sich eine bessere Steuerumwelt in Panama oder Luxemburg zu suchen.

(2) Kognitive Undurchsichtigkeit

Ein zweites Kennzeichen der nicht-idealen Welt ist, dass die Bewohner dieser Welt in prinzipiengeleiteten Praktiken engagiert sind, deren stillschweigende Vorausset-

¹³ Laut einem UNHCR-Bericht hat im ersten Halbjahr 2017 Kuwait 844 Flüchtlinge aufgenommen, Qatar 148, Saudi-Arabien 149. Dänemark bot 34.977 Flüchtlingen Zuflucht, die Schweiz 88.066 und Ungarn 5.069. »Flüchtlinge« meint hier »refugees and people in refugee like situations«, vgl. UNHCR (2017), S. 32ff. Ich danke Silvan Moser für Hilfe bei der Datenbeschaffung.

zungen und Inferenzen sie oft nicht überschauen.¹⁴ Zum Beispiel gehört die freie Religionsausübung zu solchen prinzipiengeleiteten Praktiken in demokratischen Rechtsstaaten. »Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen«, heißt es im Artikel 15 der Schweizerischen Bundesverfassung. Dieses Grundrecht ist nicht bloß ein papierener Artikel, sondern ein handfester Schutzschirm für eine Vielzahl von religiösen Praktiken. Allerdings enthält das Grundrechtsverständnis stillschweigende Präsuppositionen, die oft erst im Falle eines Konfliktes artikuliert werden. Gehören zur freien Religionsausübung die Vollverschleierung, die Beschneidung von Knaben, die kirchliche Eheschließung mit Rechtsfolgen (wie in Deutschland) oder die Unabhängigkeit konfessioneller Schulen vom Staat? Das sind einige religionspolitische Fragen. Sie werden neuerdings wieder in den postaufklärerischen Staaten Europas wie Frankreich, Deutschland oder den Niederlanden intensiv und aggressiv diskutiert.

In dem vorausgesetzten Verständnis von Religion wird »Religion« grob gesagt verstanden als heilsbringende Rückbindung einer einzelnen Person an Gott; als eine Rückbindung, die letztlich mental im privaten Bezirk einer Hausandacht wie zu Zeiten des Westfälischen Friedens¹⁵ und ohne theokratische Weltambitionen erfolgt, also ohne den Anspruch auf Macht, sei es auf kulturelle oder auf politische Macht. Dieses Verständnis hat seinen paradigmatischen, anschaulichen Fall in einem protestantisch-individualistischen Gebetsglauben. Es steht im krassen Gegensatz zu einem Verständnis von Religion als einer geordneten Menge von gemeinschaftsbildenden Regeln, über die eine autoritäre Instanz wacht und die die kulturelle Zugehörigkeit des Gläubigen, sei es zur Kirche Christi, sei es zur *umma*¹⁶, ausmachen. Religionsausübung und kulturelle Praktik sind hier nicht getrennt. Dieses Beispiel soll hier nur einen Gedanken illustrieren: Das vorausgesetzte Verständnis bestimmter Begriffe, die in prinzipiengeleiteten Praktiken eingebaut sind und nachfolgende Inferenzen beeinflussen, ist uns oft undurchsichtig. Charles Taylor spricht von sogenannten »social imaginaries«, die unsere Praktiken tragen.¹⁷ Damit sind intersubjektiv geteilte Vorstellungen davon gemeint, was diese Praktiken eigentlich bedeuten. Der Hof von solchen impliziten Vorstellungen ist für uns Menschen mit unserer begrenzten Artikulationskraft nur teilweise ausgeleuchtet. Dieses Halbdunkel, also eine kognitive Undurchsichtigkeit unserer selbst, gehört auch zu einer nicht-idealen Welt.

¹⁴ Eine Inferenz oder Folgerung ist ein Übergang, bei dem ein Gedanke gebildet wird oder für wahr angesehen wird auf Grund anderer Gedanken. Ein inferentieller Übergang muss keine Deduktion oder logisch notwendige Folgerung sein, bei der die Wahrheit der Prämissen die Wahrheit der Konklusion garantiert.

¹⁵ Vgl. Horst Dreier (2014), S. 37 sowie Dreier (2018).

¹⁶ Reinhard Schulze paraphrasiert »umma« mit »homogen(e) islamisch(e) Gemeinde«, vgl. Schulze (2016), S. 37.

¹⁷ Vgl. Taylor (2004).

(3) Nicht-beabsichtigte Legitimationswirkung

Es gehört drittens zu den Binsenweisheiten über eine nicht-ideale Welt, dass unsere Handlungen in einer solchen Welt nicht-intendierte und unerwünschte Wirkungen zeitigen. Diese Nebenwirkungen können ihre Ursache in unserem Unwissen haben oder in der Unverfügbarkeit der Realität oder in beidem. In einer idealen Welt gäbe es keine Kollateralschäden. Ich will hier zur Veranschaulichung meines Gedankens nur ein stark vereinfachtes Beispiel geben.

Es gehört mittlerweile zum akademischen Mainstream in der politischen Philosophie der europäischen und nordamerikanischen OECD-Staaten, dass die Bindung des Staatsbürgerstatus an einen Geburtsort auf dem jeweiligen Territorium eines Staates als Geburtsrechts-Lotterie kritisiert wird. Der reine Zufall, hier und eben nicht dort geboren zu sein, gebe einer Person unkonditioniert den rechtlichen Status eines Bürgers.¹⁸ Das sei ungerecht. Denn es werde ein Unterschied zwischen Menschen gemacht, der nicht gerechtfertigt werden könne. Aus dieser Kritik an der Geburtsrechts-Lotterie folgt prima facie konstruktiv, dass es ein Recht auf uneingeschränkte Einwanderung gibt, dem eine unkonditionierte Pflicht zur Aufnahme entspricht, oder dass der Staatsbürgerstatus an alle Personen nach dem Zufallsprinzip verliehen wird. Ich halte das Argument der Geburtsrechts-Lotterie aus mehreren Gründen für zweifelhaft. Es rechtfertigt zum Beispiel auch ein Recht eines jeden schlecht gestellten Menschen, von einer besser gestellten Familie adoptiert zu werden, wobei diesem Recht eine Pflicht zur Adoption entspricht. Aber das ist an dieser Stelle nicht der wesentliche Punkt. Das Lotterie-Argument ist Teil einer konstruktivistisch-kontraktualistischen Theorie der politischen Gemeinschaft. Gemäß einer solchen Theorie gibt es keine unfreiwilligen, nicht vertraglich erzeugten Assoziationen; oder zumindest sollte sie es nicht geben. Die Territorien von staatlich verfassten Gesellschaften sollten zunächst idealerweise nur erst als menschenleere, rein physische, geologische und ökologisch mögliche Besiedlungsräume modelliert werden. Konsequenterweise werden gesellschaftliche Kooperations- und Lebenszusammenhänge zu bloßen Aufenthaltsorten herabgestuft, die das privatautonome Subjekt frei wählen darf.¹⁹ Das ist aber nicht bloß reine Theorie.

Denn jenes Argument und diese Theorie werden aktuell herangezogen, um eine wohl etablierte, einträgliche Geschäftspraktik zu legitimieren: nämlich die Organisation des Kaufs und Verkaufs von Staatsbürgerschaften. So werden zum Beispiel Staatsbürgerschaften von EU-Ländern wie Malta oder Zypern im Gegenzug zu Investitionen in diese Länder an reiche Nicht-EU-Bürger wie Russen, Chinesen oder

¹⁸ Vgl. z. B. Shachar (2009) und Cassee (2016), S. 186. Eine bemerkenswerte Ausnahme ist Nida-Rümelin (2017).

¹⁹ So z. B. Cassee (2016), S. 212: »Ich behaupte, dass Menschen ein moralisches Recht haben, die Entscheidung über ihren Aufenthaltsort selbst zu fällen.«

Saudis verkauft, die damit in den Genuss der EU-Freizügigkeit kommen.²⁰ Das Ganze nennt sich »Residence and Citizenship Planning« und wird zum Beispiel von der internationalen Kanzlei *Henley & Partners* mit Sitz in Zürich organisiert.²¹ Der »Group Chairman« ist ein Herr Christian Kählin, der seinen juristischen Doktor an der Universität Zürich über die Willkür des *Jus soli* im Staatsbürgerrecht erworben hat. Diese Praktik *erhöht* die Ungleichheit, weil sie ökonomisch ohnehin sehr begünstigten Menschen auch noch die Vorteile einer Staatsbürgerschaft oder einer unbegrenzten Aufenthaltsgenehmigung in demokratischen Rechtsstaaten gibt. Die Steigerung von sozialer Ungleichheit ist aber ersichtlich nicht die intendierte und erwünschte Wirkung, die das Lotterie-Argument haben sollte. Zu den unerwünschten Nebenwirkungen in einer nicht-idealen Welt können also auch nicht-beabsichtigte und nicht-gewünschte Legitimationswirkungen von Argumenten gehören.

(4) Ungleiche Macht, die Übersetzung von generellen Prinzipien in spezifisches Handeln zu beeinflussen

Ein ebenso geläufiges, viertes Charakteristikum der nicht-idealen Welt ist die ungleiche Verteilung von Macht. Es sticht in der Sphäre der Politik besonders ins Auge, weil es in diesem Handlungsbereich um rechtlich bindendes Verhalten geht, also um ein Verhalten, dessen Unterlassung sanktioniert wird. Auch sehr generelle moralische normative Grundsätze bedürfen hier einer Übersetzung in ein verbindliches, spezifisches Handeln. Die Ungleichverteilung von Macht zeigt sich unter anderem in der unterschiedlichen Chance, diese Übersetzung von generellen Grundsätzen in spezifisches Handeln zu beeinflussen. Ein Beispiel soll wieder weiterhelfen. Es wird dann hoffentlich auch klar werden, was ich mit »Macht« meine.

Es gibt das generelle moralische Prinzip der Nothilfe: Wer ohne schwere Zumutungen für sich jemandem in einer Notlage helfen kann, der soll helfen, und

²⁰ In Zypern erhält jede Person die Staatsbürgerschaft, die dort Investitionen im Wert von insgesamt 2 Millionen Euro tätigt. In Malta erlaubt ein Gesetz unter dem Namen »Individual Investor Programme«, den zypriotischen Pass gegen 650.000 Euro an jedwede Person auszugeben. In Portugal erhalten Käufer von Immobilien im Kaufwert von mindestens von 500.000 € Euro ein fünfjähriges Visum. Dieses Visum kann anschließend in die portugiesische Staatsbürgerschaft umgewandelt werden. Vgl. *The Guardian* vom 22.9.2017: »Cyprus sells citizenship in EU to oligarch super-rich« sowie *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17.3.2018, S. 10: »Europäer werden ist nicht schwer«. Zu Portugal und seinem Golden Residence Permit Programme vgl. das portugiesische SEF/Immigration and Border Service (2018). Zu der US-amerikanischen EB-5-Visa-Politik vgl. *Financial Times* vom 14. September 2016, S. 9. »Citizenship for Sale«. Ich danke Rachele Delucchi für Hilfe bei der Materialbeschaffung.

²¹ Vgl. Kählin (2016).

zwar auch dann, wenn er für diese Notlage gar nichts kann.²² Man muss an der Unfallstelle helfen, auch wenn man den Unfall nicht verursacht hat. Dieses Prinzip der Abhilfeverantwortung ohne vorgängige Urheberchaft für das Übel oder die Notlage kann auch die spezifische Gestalt einer Schutzverantwortung annehmen; also die Form der sogenannten *Responsibility to Protect* von handlungsfähigen Staaten als Ausfallbürgen bei schweren Notlagen wie Naturkatastrophen, Hungersnöten, Völkermord. Hier handelt es sich um eine *kollektive* Abhilfeverantwortung in Hinsicht auf ein Übel. Dieser generelle moralische Grundsatz der kollektiven Abhilfeverantwortung liegt ebenso einer zum Teil menschenrechtlich motivierten Praxis zu Grunde, Flüchtlinge in hoher Zahl aufzunehmen. Bei seiner Übersetzung in spezifische Handlungen geht es um die politische Verteilung von Lasten an die Mitglieder dieses Kollektivs, das eine Abhilfeverantwortung hat.

Und hier kommt eine ungleiche Macht ins Spiel, die verschiedene Mitglieder zum Beispiel eines nationalstaatlichen Kollektivs haben; nämlich die ungleiche Macht, diese Lastenverteilung zu beeinflussen. Das betrifft etwa die Frage nach der Verteilung finanzieller Kosten: Es ist ein Unterschied, ob der Mehrbedarf an Sozialleistungen durch eine Vermögensabgabe oder durch eine Mehrwertsteuererhöhung finanziert wird.²³ Es ist klar, dass die Vermögenden bessere Aussichten haben, eine ihnen genehme Lastenverteilung aufzulegen. Das zeigt sich auch in Deutschland. Es wird nicht einmal erwogen, dass der nötige Wohnungsbau wegen der 1,1 Millionen Flüchtlinge von 2015²⁴ durch eine Zweitwohnungssteuer bzw. eine erhöhte Grundsteuer finanziell mitgetragen wird. Auch konnten sich dort die Gebäudeversicherer bisher lautlos, aber wirksam dagegen wehren, keinen Risikoaufschlag für Flüchtlingsheime nehmen zu dürfen. Pädagogen sagen, dass in Schulklassen ein Anteil von mehr als 30% Migrantenkindern negativ für den Lernerfolg ist. Aber es versteht sich, dass der Migrantenanteil in den Schulen der besseren Wohngebiete zum Ausgleich nicht entsprechend erhöht wird.

Der wesentliche Punkt sollte jetzt klarer sein: Die praktische Antwort auf die Frage, wer wie viel von einer kollektiven Verantwortung tatsächlich trägt, hängt auch davon ab, wer wie viel Macht hat. Diese Macht kann darin bestehen, seinen eigenen Unwillen gegen die Übernahme von Lasten zu schützen. Sie kann aber auch darin bestehen, bestimmte Fragen gar nicht auf die politische Tagesordnung zu

²² David Miller nennt das »Abhilfeverantwortung« (*remedial responsibility*), vgl. Miller (2007), S. 99.

²³ Die EU-Kommission zum Beispiel hat jüngst der französischen Regierung Letzteres empfohlen. Siehe *Le Monde* vom 23. Mai 2017/Beilage »Éco & Entreprise«, p. 3: »Bruxelles attend Emmanuel Macron sur sa future loi travail«.

²⁴ Ich komme auf die Zahl von 1,1 Millionen auf Grund der Angaben im Migrationsbericht 2015 des Deutschen Bundesinnenministeriums. Dort ist von 1.091 894 Millionen »Zugängen von Asylsuchenden« im sog. EASY-System die Rede (S. 9/1. Spalte). Allerdings sind die Angaben des Berichts widersprüchlich.

bringen, wie das die Gebäudeversicherer oder die Hausbesitzer mit einer entsprechenden Grundsteuer im Beispiel vermochten. Diese Macht ist in der Politikwissenschaft seit den Arbeiten von Peter Bachrach und Morton Baratz in den 1960er Jahren bekannt als »power to non-decision«. Und es gibt eine hier relevante Form der Macht, die Karl W. Deutsch die Möglichkeit nennt, es sich zu leisten, *nicht* zu lernen.²⁵

Stabile Phänomene des *Moral Hazard* sind ein Beispiel für diese Art von Macht, die Übersetzung von Prinzipien in verbindliche Handlungsgebote zu umgehen. Man denke zum Beispiel an das Fairnessprinzip »Wer Handlungschancen nutzen darf, soll auch die Risiken dieser Handlungen tragen«. Es lässt sich übersetzen in die spezifischere Haftungsnorm »Die Haftung für ökonomische Verluste soll die Kehrseite für das Einstreichen von Profiten sein«. Investoren und Banken auf den globalen Finanzmärkten haben die Macht, eine solche Übersetzung zu umgehen. Sie können sich nach wie vor gefahrlos riskante Geschäfte leisten. Man denke nur an die anhaltend maßlosen Hebelfinanzierungen (»leverage loans«) von Banken, also an Ausleihungen von Krediten an Unternehmen in vielfacher Höhe dessen, was verschuldete Unternehmen aus ihrer bilanzierten Tätigkeit erzielen können. Die Banken und Anleger haben die Macht im Sinne der Möglichkeit, nicht aus einer Finanzkrise wie der von 2008 lernen zu müssen.²⁶ Diese Beispiele sollten verdeutlichen, dass die Macht ungleich verteilt ist, die Übersetzung von generellen normativen Prinzipien in spezifisches, auch rechtlich bindendes Verhalten zu beeinflussen. Diese Ungleichverteilung von Macht ist ein viertes Kennzeichen der nicht-idealen Welt.

Soweit einige Charakteristika der nicht-idealen Welt, die für eine politische Philosophie beachtenswert sind. Meine Liste ist unvollständig. Es fehlt zum Beispiel eine ziemlich offenkundige Eigenheit der nicht-idealen Welt, die mehr intellektueller Natur ist: Unsere Begriffe passen nicht immer auf ihre Phänomene. Das gilt auch für meinen Begriff von Politik. Denn die Definition von Politik als kollektiv verbindliches Entscheiden unter Fremden passt augenscheinlich nicht auf Kollektiv-

²⁵ Karl W. Deutsch, *The Nerves of Government. Models of Political Communication and Control*, erw. Ausgabe New York: Free Press 1966, S. 111; vgl. a. S. 247. – P. Bachrach/M. S. Baratz, *Macht und Armut. Eine theoretisch-empirische Untersuchung. Einleitung von Claus Offe*, Frankfurt am Main 1977, S. 43–54, 74–86.

²⁶ Die Europäische Zentralbank hat Mitte Mai 2017 scheinbar strengere Regeln für solche Hebelfinanzierungen formuliert, vgl. European Central Bank/Banking Supervision (2017). Allerdings sind diese Regeln *keine Vorschriften*. Sie formulieren »Erwartungen« (S. 2) und führen eine Berichtspflicht für die Banken in der EU ein, wie man den Erwartungen Rechnung getragen hat (S. 14). Es ist, als ob die Feuerwehr an regelmäßig betrunkene Sprengmeister die Erwartung formuliert, bitte ihre Sprengladung zu beschränken, und dann nach desaströsen Flächenbränden durch diese Sprengmeister eine Pflicht zum Bericht einführt, inwieweit man sich an die empfohlene Beschränkung hält.

tive wie frühgeschichtliche Stämme oder wie gegenwärtige afghanische Clans, die in Verwandtschaftsbeziehungen wurzeln. Ich sehe hier zwar noch einen argumentativen Spielraum, aber das ändert nichts an der Notwendigkeit historischer Studien für eine normative politische Philosophie. Solche Studien dienen der historischen Semantik und Pragmatik zentraler Begriffe, mit denen in einer Theorie Weichenstellungen vorgenommen werden. Aus Platzgründen gehe ich hier darauf nicht näher ein.²⁷

3. Zwischenbetrachtung: Ein Kontrast zwischen Mitspielerin und Beobachter

Um meine Überlegungen übersichtlich zu halten, will ich mich jetzt nicht mit der Vervollständigung meiner Beschreibung der nicht-idealen Welt aufhalten. Jetzt geht es um eine Frage: Gegeben bestimmte Eigenschaften der nicht-idealen-Welt, was sollte daraus für die Vorgehensweise in der politischen Philosophie konstruktiv folgen?

Die erste triviale Antwort lautet: *Die politische Philosophie sollte mit einem realistischen Sinn betrieben werden.* »Realistischer Sinn« heißt hier, die Charakteristika der nicht-idealen Welt auch im Hinblick auf das zu beachten, was begründet getan oder unterlassen werden soll. David Miller nennt eine politische Philosophie, die diese Realismus-Forderung ablehnt, eine lamentierende Philosophie²⁸: Sie lamentiert über den Zustand einer sozialen Welt, der nicht ihren gut begründeten Prinzipien und Idealen entspricht. Ich möchte an dieser Stelle zunächst noch auf Festlegungen eingehen, die mit der lamentierenden Haltung eines normativen Politikphilosophen verbunden sind. Diese Festlegungen erlauben im Kontrast, einige Voraussetzungen kenntlich zu machen, von denen ich meinerseits in meiner Antwort auf die titelgebende Frage ausgehe.

Wer eine lamentierende Haltung in der politischen Philosophie einnimmt, kümmert sich nicht um das, was der Realisierung seiner Ideale oder wohlbegründeten Grundsätze entgegensteht. Dass Sollen ein Können impliziert, beeindruckt die lamentierenden Politikphilosophen also nicht. Das geht in Ordnung, solange sie ihre normativen Urteile nur als Bewertungen (= evaluative Urteile) und nicht als Handlungsaufforderungen (= präskriptive Urteile) auffassen. Der stimmig lamentierende Politikphilosoph ist ein evaluativer Purist, der sich jeden vorschreibenden Urteils darüber enthält, was man politisch tun oder unterlassen soll.

Der lamentierende Philosoph kann aber durchaus zum Beispiel ein herrschendes System der proportionalen Besteuerung als schlecht *bewerten*. Er könnte seine Bewertung damit begründen, dass eine proportionale Steuer wie die Flat-Tax un-

²⁷ Als ein Vorbild aus der Linguistik darf das Werk von Anna Wierzbicka gelten, vgl. Wierzbicka (2010).

²⁸ Vgl. Miller (2013), S. 228 und 231.

gerecht ist.²⁹ Denn eine solche Steuer verteilt Lasten, hier also Kosten im Sinne entgangenen Nutzens ungleich, und zwar nach dem Prinzip: »Der Schwächere muss eine schwerere Last tragen als der Stärkere.« Eine proportionale Steuer folgt diesem Prinzip, weil gilt: Der entgangene, private Grenznutzen ist für den Einkommensschwächeren größer als für den Einkommensstärkeren. Das Verhältnis ihrer steuerlichen Anteile am jeweiligen Einkommen entspricht nicht dem jeweils entgangenen Grenznutzen. Diese Unverhältnismäßigkeit ist eine Ungleichbehandlung von Menschen in der Verteilung von Lasten, die nicht gerechtfertigt werden kann. Deshalb ist sie ungerecht.

All das kann der lamentierende, normative Philosoph sagen. Er kann aber nicht den gesetzgebenden Politikern und den abstimmenden Bürgern der oberen Einkommensklassen sagen: »Ihr müsst das System proportionaler Steuern ändern.« Denn dann würde er dazu Stellung nehmen, was politisch getan und wie politisch abgestimmt werden soll. Damit wäre er im Bereich vorschreibender Urteile, also des Sollens, und könnte sich nicht mehr der Frage entziehen, ob das Gesollte wirklich möglich ist und unter welchen Bedingungen. Er muss dem Steuerpolitiker und dem über Steuergesetze abstimmenden Bürger freistellen, was sie politisch tun oder lassen sollen.

Es mag sein, dass der Steuerpolitiker eine Flat-Tax lanciert, weil er glaubt, sie würde einkommensstarke Steuerzahler anziehen und so die Steuereinnahmen steigern. Und es mag sein, dass der Einkommensstarke für ihn stimmt, weil er so ein höheres Nettoeinkommen hat. Jener Grund der Effizienz und dieser Grund des Eigennutzes werden – vielleicht – durch das angedeutete Gerechtigkeitsargument eines Philosophen entkräftet. Aber der stimmig lamentierende Philosoph darf sein Argument nicht als ein Argument verstehen und präsentieren, das die *handlungsleitenden* Gründe des Flat-Tax-Politikers und dessen Wählers ausstechen soll. Denn dann würde er doch zu einer Unterlassungshandlung begründet auffordern. Politiker und Wähler hätten einen Grund, der ihnen sagt, warum sie nicht so agieren sollten. Wenn die politischen Akteure die Bewertung des klagenden Philosophen beherzigen, dann muss der Philosoph dieses Beherzigen als eine nicht-intendierte, perlokutionäre Folge seiner geäußerten Argumente ansehen und nicht als die Befolgung seiner Aufforderung.

So ist er auf mindestens drei Dinge festgelegt: Er ist (i) darauf festgelegt, nicht zu kritisieren, sondern nur zu klagen. Die Kehrseite dieser Festlegung ist, dass er (ii) *epistemisch* darauf festgenagelt ist, es politisch Handelnden freizustellen, ob sie aus seinen Werturteilen praktische Konsequenzen ziehen. Und die Konsequenz davon ist (iii) die Festlegung, diese Urteile expressiv als Bekundungen begründeter Wün-

²⁹ Eine Flat-Tax ist eine proportionale Steuer auf dem Sockel von existenzsichernden Freibeträgen. Das nachfolgende Argument gilt auch für regressive Steuern. Vgl. Wingert (2011).

sche oder Pro-Einstellungen aufzufassen und nicht als Gründe für Handlungsaufforderungen an Dritte.

Das ist die gewiss zugespitzt gezeichnete Gestalt des stimmig lamentierenden Politikphilosophen. Im Gegenlicht zu ihr lassen sich die Umrisse einer normativen Politikphilosophin mit realistischem Sinn erkennen. Diese ist darauf festgelegt, (i) Kritik an politischen Verhältnissen zu üben oder diese zu verteidigen. Auch ist sie darauf festgelegt, (ii) die Entscheidungsspielräume politischen Verhaltens einzuengen.³⁰ Die Devise »Take it or leave it« an die Adresse der politisch Handelnden ist unzulässig. Und schließlich ist die Politikphilosophin mit realistischem Sinn darauf festgelegt, ihre normativen Urteile nicht nur als expressive, sondern auch als regulative Sprechhandlungen aufzufassen, also als praktische Stellungnahmen dazu, was politisch getan und unterlassen werden soll – mit all den Verantwortlichkeiten, die das nach sich zieht. Die realistisch gesonnene normative Politikphilosophin ist eine wertende und auffordernde *Mitspielerin* in der politischen Welt. Demgegenüber ist der lamentierende normative Politikphilosoph ein wertender und distanzierter *Beobachter* der politischen Welt.

Die Antwort auf die Frage: »Wie sollte man politische Philosophie in der nicht-idealen Welt betreiben?« enthält also auch eine Entscheidung zwischen den Rollen des Beobachters und der Mitspielerin. Um diese Entscheidung begründet zu treffen ist eine Klarheit über die Glieder der Alternative nötig. Das steht hier im Vordergrund. Deshalb werde ich nun näher auf einige Konsequenzen für das Geschäft der Politikphilosophin eingehen, die die angezeigten Eigenschaften einer nicht-idealen Welt beachtet. Am Schluss in Abschnitt 5 werde ich zumindest kurz auf die Frage »Beobachter oder Mitspielerin?« zurückkommen.

4. Zum konstruktiven Umgang mit den charakteristischen Umständen in der nicht-idealen Welt

Zu (1) Partielle Bereitschaft, begründeten Geboten zu folgen

Ich hatte auf die Liste der charakteristischen Umstände in einer nicht-idealen Welt die nur partielle Bereitschaft gesetzt, begründeten Geboten zu folgen. Das spricht noch nicht gegen diese Gebote. Drückeberger oder gar Schurken gibt es immer. Eine normative Theorie wird nicht schon dadurch entwertet, dass es Hindernisse für ihre Realisierung gibt oder dass ihre normativen Prinzipien nicht befolgt werden. Wenn

³⁰ Diese Einengung kann durchaus gegensätzliche Stellungnahmen beinhalten, je nach Argumentation. Sie kann zum Beispiel bedeuten, dass man die Entscheidungsfreiheit von Verfassungsrichtern unter Verweis auf die Volkssouveränität beschränkt. Sie kann umgekehrt auch eine grundrechtliche Einengung der Volkssouveränität bedeuten.